



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 39/Jahrgang 2019	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	31.12.2019
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Istvan Gulyas, Silent Vasud Ut. 15, H-1135 Budapest, unter dem Aktenzeichen 32-3.005247332/30 am 12.11.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 12.11.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samir Jukic, Cerutova Ulica 13, SLO-Ljubljana, unter dem Aktenzeichen 32-3.006311214/8 am 09.12.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 09.12.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.12.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dimitar Dimitrov, Friedrich-Karl-Str. 11, 60489 Frankfurt am Main, unter dem Aktenzeichen 32-3.005250325/24 am 13.12.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.12.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.12.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hanife Coskunoglu, Zinkhüttenstr. 53, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3.000995737/43 am 05.12.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.12.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.227, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.12.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Andrzej Grzegorz Suliga, Schmechtingstr. 5, 44809 Bochum, unter dem Aktenzeichen 32-3.005245866/35 am 20.11.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.11.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.12.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen TOP TEAM Gerüstbau GmbH, Weseler Str. 114, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-TG70 am 21.11.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Evelin Bauder, Mellinghofer Str. 187, 45475 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 25.11.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/74570/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.12.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Sarah Alexander Jankowski, Gottfried-Keller-Str. 9, 65479 Raunheim, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-SJ8297 am 29.11.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Evelin Bauder, Mellinghofer Str. 187, 45475 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 25.11.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/76826/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustel-

lungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.12.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Evelin Bauder, Mellinghofer Str. 187, 45475 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 25.11.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/74612/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.12.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Amon Gurski, Münsterstr. 76, 46397 Bocholt, zuzustellende Gebührenbescheid vom 02.12.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/83682/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungs-

dienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.12.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Die an Artur Bigus-Andryszczyk, Broicher Waldweg 173, 45478 Mülheim an der Ruhr zuzustellende Rechnung vom 03.12.2019 (Kassenzeichen 2019310031117) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Rechnung gem. der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brand-sicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Berufsfeuerwehr der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Jankowski (Zi. A 23), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.12.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Marcel Griesbach, zuletzt wohnhaft gewesen Wonsamstr. 9 in 67547 Worms, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 09.12.2019 (Aktenzeichen: 50-711/114928/07) konnte nicht

zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. § 34 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zi. 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.12.2019

Der Oberbürgermeister
I.A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Sabine Beganaj, zuletzt wohnhaft gewesen Hundsbuschstr. 81 in 45478 Mülheim der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 14.10.2019 (Aktenzeichen: 50-711/113003/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zi. 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.12.2019

Der Oberbürgermeister
I.A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Edda Donato, zuletzt wohnhaft gewesen Saargemünder Str. 11 in 45481 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 13.12.2019 (Aktenzeichen: 50-711/115561/04) konnte nicht zugestellt

werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Gülbeyas, Zi. 200, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.12.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

G ü l b e y a s

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Edilson Celaj, geb. am 22.05.1978, gerichtete Überleitungsanzeige vom 05.12.2019 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

R a f f e l b e r g

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Mustafa Zaidan Al Tae, geb. am 04.07.1984, letzte bekannte Adresse Filchnerstr. 56, 45472 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Rechtswahrungsanzeige vom 16.12.2019 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15

Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.12.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

S c h n e i m a n n

Öffentliche Zustellung einer
Zahlungsaufforderung

Die an Albert Demiri, geb. am 25.09.1993, gerichtete Zahlungsaufforderung vom 11.12.2019 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Zahlungsaufforderung gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 417 – zum AZ 51-UKV/D 579/580/91 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

A k

Öffentliche Bekanntmachung
zu der Vertretung des Stadtbezirks 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -

Herr Kahl hat am 22.10.2019 mit sofortiger Wirkung auf sein Mandat in der Vertretung des Stadtbezirks 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr verzichtet.

Das freigewordene Mandat ist gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) und § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) nach dem von der Partei DIE LINKE zur Wahl der Vertretung des Stadtbezirks 1 am 25.05.2014 eingereichten Listenwahlvorschlag neu zu besetzen.

Als Wahlleiter für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge festgestellt.

Nach dem Listenwahlvorschlag der Partei DIE LINKE für den Stadtbezirk 1 für die Kommunalwahlen am 25.05.2014 ist Frau Dorit Thunack, Heinrichstraße 34a, 45472 Mülheim an der Ruhr, als Nachfolgerin für Herrn Kahl zur Bezirksvertreterin in der Bezirksvertretung 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Frau Thunack hat ihre Mitgliedschaft am 12.12.2019 kraft Gesetz erworben.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i. V. m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, 16.12.2019

Der Oberbürgermeister
und Wahlleiter
I. A.

A l t e n b a c h

Bekanntmachung

I

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Aktienstraße / Parkplatz SB-Markt – S 20“

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Aktienstraße / Parkplatz SB-Markt – S 20“ in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Der Geltungsbereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 2) gekennzeichnet.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die vom zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Aktienstraße / Parkplatz SB-Markt – S 20“ erfassten Bereiche des Bebauungsplans „Aktienstraße / Freiherr-vom-Stein-Straße – S 7“ mit Rechtskraft vom 15.07.1991 mit Inkrafttreten des neuen Plans aufgehoben werden.

Der Planungsausschuss beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von vier Wochen durch Aushang der Unterlagen im Technischen Rathaus. In dieser Zeit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Information über den Bebauungsplanentwurf gegeben. Ziele und Zweck der Planung sowie der Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Zusammenfassung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen den Mitgliedern der Bezirksvertretung und des Planungsausschusses im Rahmen des Beschlusses über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Planungsausschuss einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplans ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

II

Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Aktienstraße / Parkplatz SB-Markt – S 20“

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.11.2019 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „Aktienstraße / Parkplatz SB-Markt – S 20“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

- Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche,
- Neuordnung der Wertstoffsammelstelle und planungsrechtliche Sicherung des östlichen Gehwegs an der Freiherr-vom-Stein-Straße,
- planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Bäume innerhalb der privaten Grün- und Verkehrsfläche.

III

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 06.01.2020 bis 31.01.2020 einschließlich** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Ort des Aushanges:

Stadt Mülheim an der Ruhr

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung

Technisches Rathaus

Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr

19. Etage, linke Flurseite

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6140 (Frau Rödel) oder Tel.: 0208 / 455 – 6105 (Herr Urbanski) weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während des Aushanges bei der Stadt Mülheim an der Ruhr – Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung abgegeben werden.

Stadt Mülheim an der Ruhr

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung

Hans-Böckler-Platz 5

45468 Mülheim an der Ruhr

E-Mail: Stadtplanungsamt@muelheim-ruhr.de

Informationen zur Planung können ab dem 06.01.2019 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen) abgerufen werden.

Auf dieser Internetseite können während des Beteiligungszeitraumes ebenfalls Stellungnahmen eingereicht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.12.2019

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

528



Bekanntmachung

I

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberheidstraße / Mühlenstraße – R 28“

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Oberheidstraße/ Mühlenstraße – R 28“; der Geltungsbereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 2) gekennzeichnet.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die vom zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Oberheidstraße/ Mühlenstraße – R 28“ erfassten Bereiche des Bebauungsplans „Heelwegsfeld – R 12“ mit Rechtskraft vom 30.01.1981 mit Inkrafttreten des neuen Plans aufgehoben werden.

Der Planungsausschuss beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von vier Wochen durch Aushang der Unterlagen im Technischen Rathaus. In dieser Zeit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Information über den Bebauungsplanentwurf gegeben. Ziele und Zweck der Planung sowie der Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Zusammenfassung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen den Mitgliedern der Bezirksvertretung und des Planungsausschusses im Rahmen des Beschlusses über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Planungsausschuss einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplans ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

II

Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Oberheidstraße / Mühlenstraße – R 28“

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.11.2019 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „Oberheidstraße / Mühlenstraße – R 28“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

- Entwicklung eines Gewerbegebiets auf der Fläche des Sportplatzes zur Deckung des aktuellen Gewerbeflächenbedarfes
- Festsetzung der Tennisanlage als Teil des Gewerbegebiets
- planungsrechtliche Sicherung des im Norden des Plangebiets bestehenden Wohngebiets innerhalb einer festzusetzenden Wohnbaufläche
- planungsrechtliche Sicherung der Brücke für Fußgänger und Radfahrer über die BAB 40 durch Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- planungsrechtliche Sicherung der Wertstoffsammelstelle an der Oberheidstraße sowie der Wendemöglichkeit des Linienbusses
- ökologische und gestalterische Freiraumvernetzung sowie planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Grünverbindung nördlich und südlich der BAB 40, unter Berücksichtigung des geplanten Ausbaus der Autobahn, durch künftige Festsetzung als öffentliche Grünfläche
- Freihaltung der 40 m Anbauverbotszone beiderseits der BAB 40 von jeglichen Hochbauten

III

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 06.01.2020 bis 31.01.2020 einschließlich** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Ort des Aushanges:

Stadt Mülheim an der Ruhr

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung

Technisches Rathaus

Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr

19. Etage, linke Flurseite

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6140 (Frau Rödel) oder Tel.: 0208 / 455 – 6145 (Frau Schulte Tockhaus) weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während des Aushanges bei der Stadt Mülheim an der Ruhr – Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung abgegeben werden.

Stadt Mülheim an der Ruhr

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung

Hans-Böckler-Platz 5

45468 Mülheim an der Ruhr

E-Mail: Stadtplanungsamt@muelheim-ruhr.de

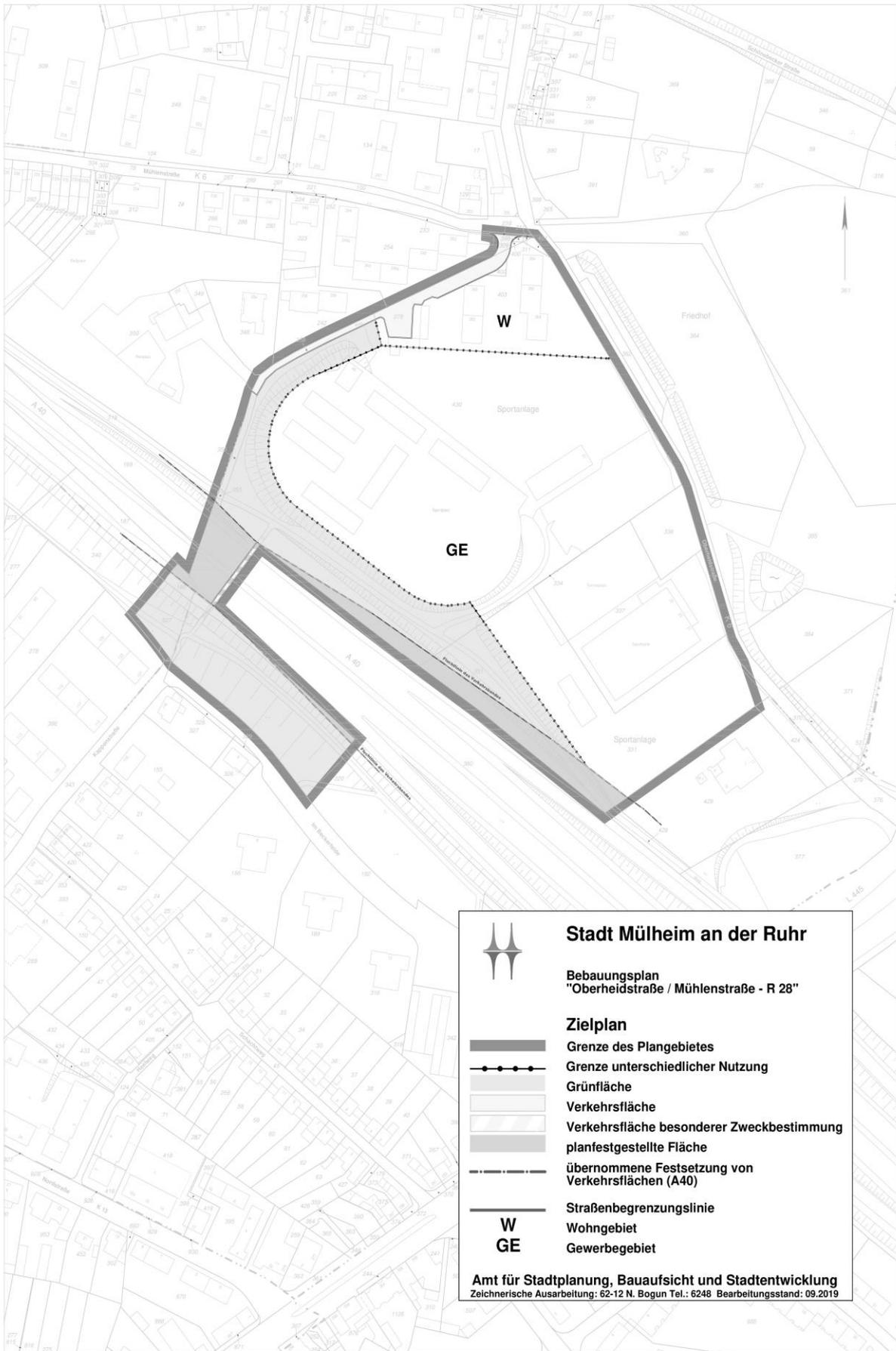
Informationen zur Planung können ab dem 06.01.2019 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen) abgerufen werden.

Auf dieser Internetseite können während des Beteiligungszeitraumes ebenfalls Stellungnahmen eingereicht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.12.2019

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Nordstraße – R 1“ sowie der Änderungsverfahren „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/I)“ und „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/II)“

Beschluss

Der Planungsausschuss hat in der Sitzung am 26.11.2019 den Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Nordstraße – R 1“ sowie der Änderungsverfahren „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/I)“ und „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/II)“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und die Verwaltung beauftragt, diesen Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Nordstraße – R 1“ sowie der Änderungsverfahren „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/I)“ und „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/II)“ umfasst sowohl Flächen der Gemarkung Dümpten, Flur 9, 10, 11 und 13 als auch der Gemarkung Mülheim, Flur 13 und 14.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung „Nordstraße“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Wesentliche Ziele der Planung

- Aufhebung des Bebauungsplans „Nordstraße – R 1“ sowie der Änderungsverfahren „Nordstraße - R 1 (Verfahrensbezeichnung R1/I)“ und „Nordstraße - R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/II)“
- Steuerung der städtebaulichen Entwicklung künftig nach §§ 34 und 35 BauGB

Das Ziel dieser Aufhebungssatzung ist die Planaufhebung der o.g. Bebauungspläne. Nach deren Aufhebung wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben gemäß §§ 34 und 35 BauGB zu beurteilen sein.

Zeit und Ort der Auslegung

Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Nordstraße – R 1“ sowie der Änderungsverfahren „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/I)“ und „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/II)“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Auslegungszeitraum: 07.01.2020 bis einschließlich 07.02.2020

**Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

**Auslegungsort: Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
Technisches Rathaus
Hans-Böckler-Platz 5,
19. OG, linke Flurseite**

Bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208/455 – 6140 (Frau Rödel) oder 0208/455-6105 (Herr Urban-ski) weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Mülheim an der Ruhr – Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung abgegeben werden.

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr
Email: Stadtplanungsamt@muelheim-ruhr.de

Informationen zur Planung können ab dem 07.01.2020 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Nordstraße – R 1“ sowie der Änderungsverfahren „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/I)“ und „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/II)“ mit Begründung und den nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht (mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen) sind die **folgenden Arten umweltbezogener Informationen** verfügbar und liegen mit den o.g. Unterlagen zusammen aus:

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung
- Verkehrs- und Gewerbelärm
Schutzgut Tiere und Pflanzen/ biologische Vielfalt und Landschaft
- Regionaler Grünzug
- möglicher Verlust von Baum- und Gehölzbeständen
Schutzgut Boden/ Fläche
- Flächeninanspruchnahme durch überbaubare Grundstücksflächen
Schutzgut Wasser
- Versickerung von Niederschlagswasser bei künftigen Neubauvorhaben
Schutzgut Luft und Klima
- klimatische und lufthygienische Auswirkungen der Planaufhebung
Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Baudenkmal

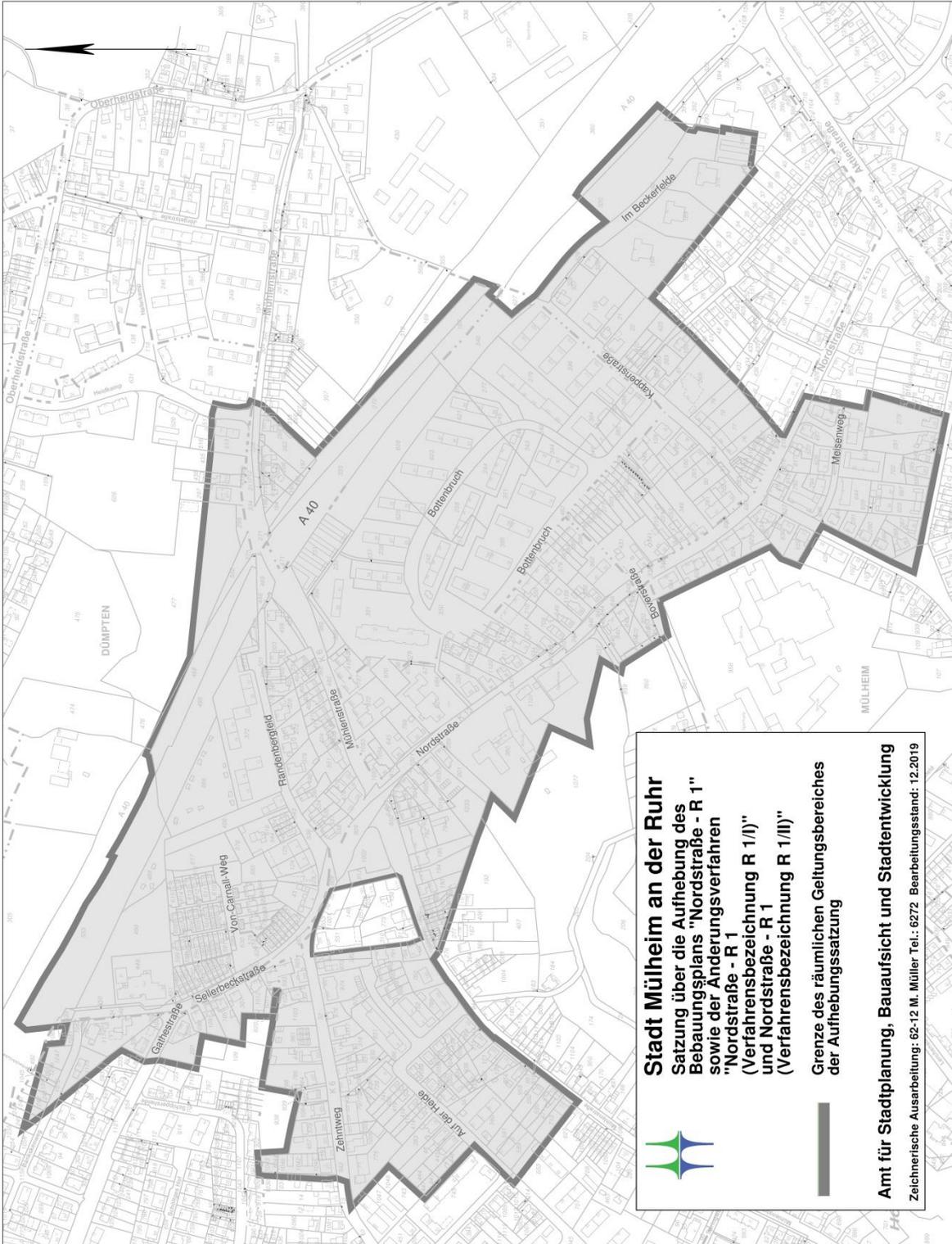
Hinweis gem. § 4 a Abs. 6 BauGB

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über diese Aufhebungssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufhebungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Mülheim an der Ruhr, den 12.12.2019

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten




Stadt Mülheim an der Ruhr
 Satzung über die Aufhebung des
 Bebauungsplans "Nordstraße - R 1"
 sowie der Änderungsverfahren
 "Nordstraße - R 1"
 (Verfahrensbezeichnung R 1/I)
 und Nordstraße - R 1
 (Verfahrensbezeichnung R 1/II)


 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 der Aufhebungssatzung

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
 Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 12.2019

Bekanntmachung

Satzung über die Teilaufhebung der Bebauungspläne "Ruhraue Blatt 24" und „Ruhraue Kettwig-Mülheim“

vom 17.12.2019

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 die Satzung über die Teilaufhebung der Bebauungspläne "Ruhraue Blatt 24" und „Ruhraue Kettwig-Mülheim" gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung der Satzung über die Teilaufhebung der Bebauungspläne "Ruhraue Blatt 24" und „Ruhraue Kettwig-Mülheim" durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Der Geltungsbereich der Satzung über die Teilaufhebung der Bebauungspläne "Ruhraue Blatt 24" und „Ruhraue Kettwig-Mülheim" ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der Satzung über die Teilaufhebung der Bebauungspläne "Ruhraue Blatt 24" und „Ruhraue Kettwig-Mülheim" durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Teilaufhebung der Bebauungspläne "Ruhraue Blatt 24" und „Ruhraue Kettwig-Mülheim" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann die Satzung über die Teilaufhebung der Bebauungspläne "Ruhraue Blatt 24" und „Ruhraue Kettwig-Mülheim" und ihre Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

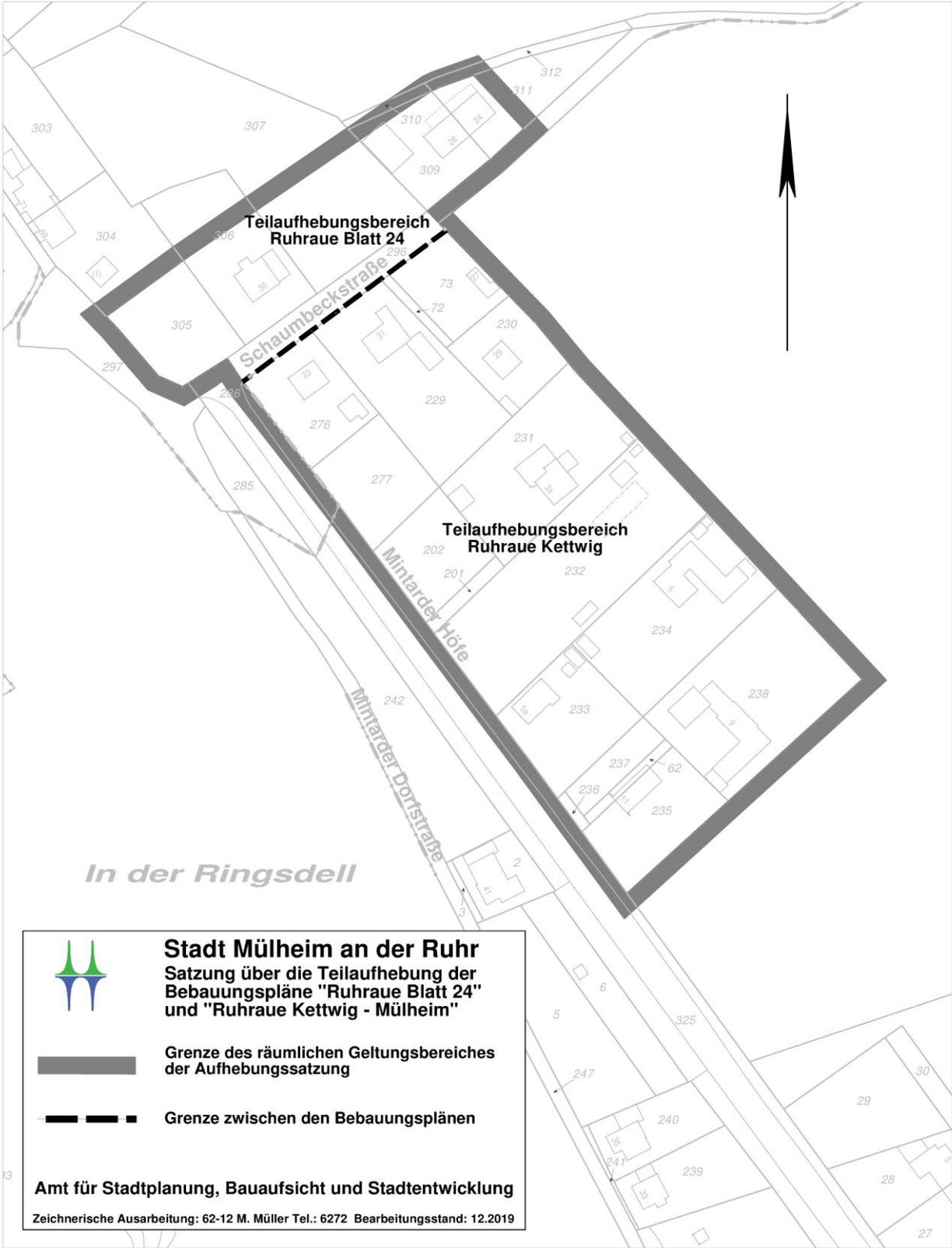
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.2019

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Bekanntmachung

Außenbereichssatzung „Mintarder Höfe / Schaumbeckstraße“

vom 17.12.2019

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 die Außenbereichssatzung „Mintarder Höfe / Schaumbeckstraße“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung der Außenbereichssatzung „Mintarder Höfe / Schaumbeckstraße“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Mintarder Höfe / Schaumbeckstraße“ ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der Außenbereichssatzung „Mintarder Höfe / Schaumbeckstraße“ durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Mintarder Höfe / Schaumbeckstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann die Außenbereichssatzung „Mintarder Höfe / Schaumbeckstraße“ und ihre Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

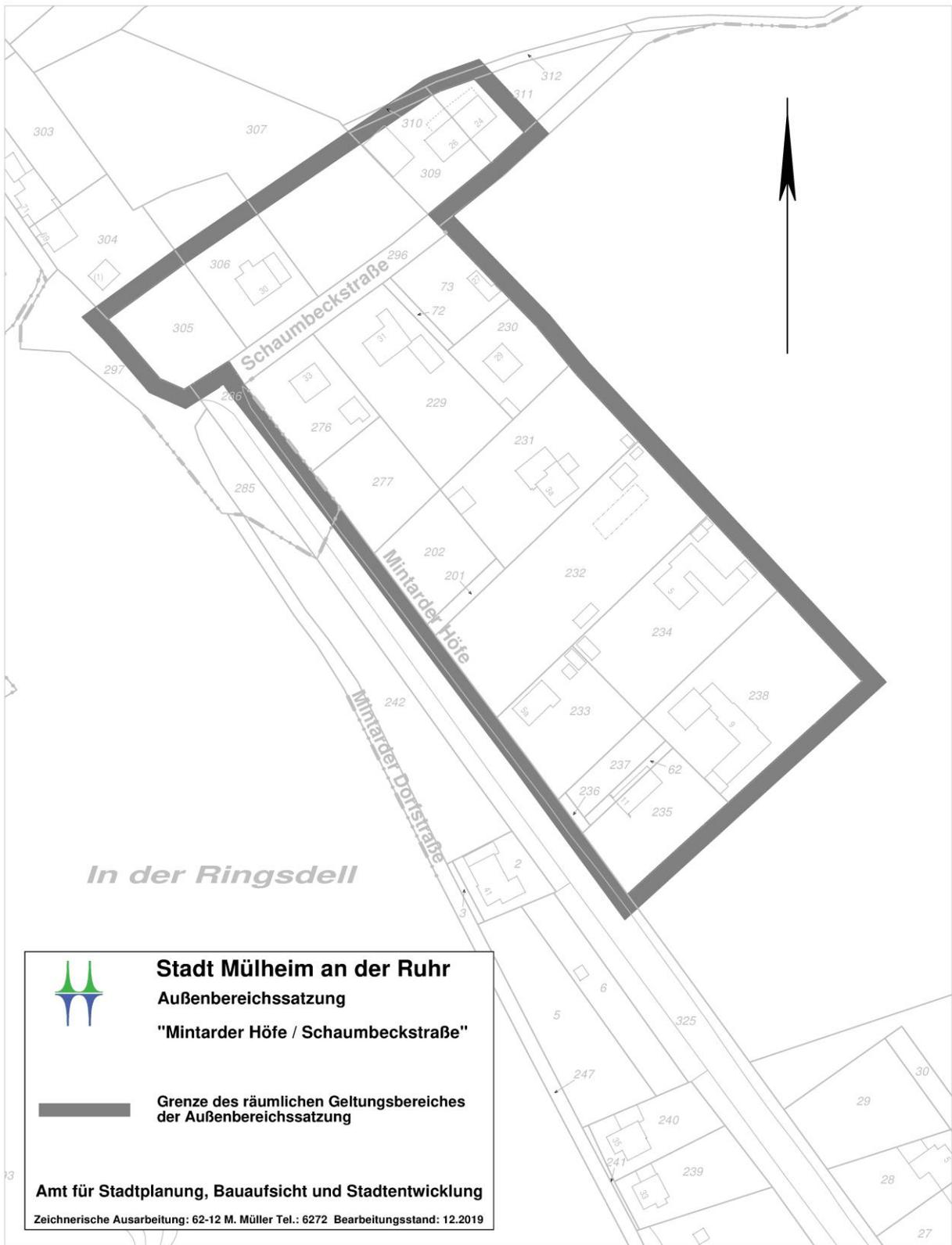
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - d) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - e) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.2019

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Bekanntmachung

Aufhebung des Einleitungs- und des Auslegungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Eppinghofer Straße / Klöttchen – Innenstadt 1e“

vom 17.12.2019

I

Der Rat der Stadt hat am 05.12.2018 die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses vom 19.06.1979 (Drucksache Nr.: 156/79) und des Auslegungsbeschlusses vom 30.05.1986 (Drucksache Nr.: 164/86) für den Bebauungsplan „Eppinghofer Straße / Klöttchen – Innenstadt 1e“ beschlossen.

II

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Beschlüsse ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

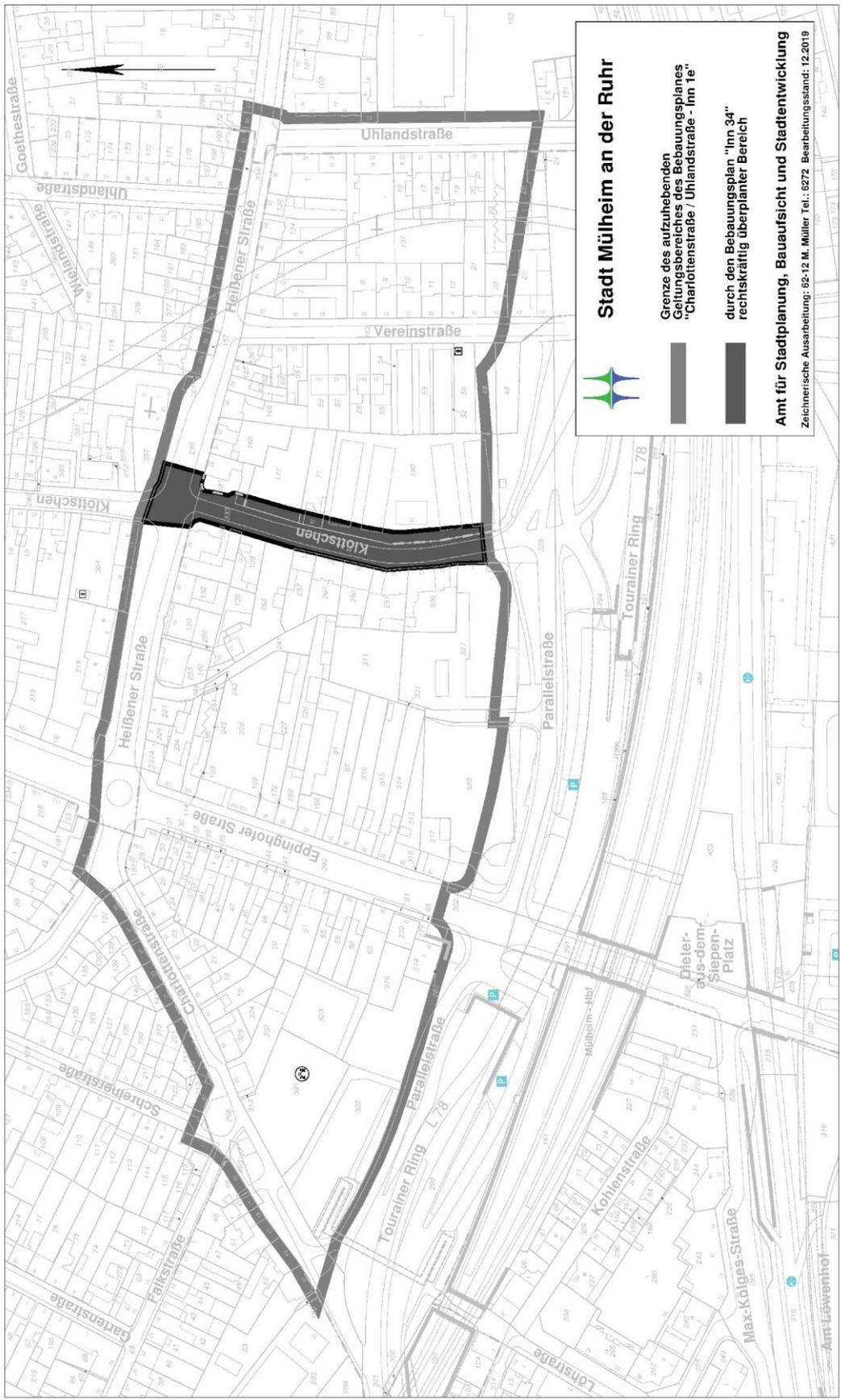
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.20119

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



B e k a n n t m a c h u n g

Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Klöttschen – Innenstadt 32“

vom 17.12.2019

I

Der Planungsausschuss hat am 26.11.2019 die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Klöttschen – Innenstadt 32“ vom 17.03.2009 beschlossen.

II

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.2019

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Bekanntmachung

I

Einleitung eines Verfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplans „Nordring – Innenstadt 1 h“

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans „Nordring – Innenstadt 1 h“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.“

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

II

Öffentlichkeitsbeteiligung für die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Nordring – Innenstadt 1h“

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Nordring – Innenstadt 1 h“ sind folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

Ziel dieser Satzung ist die Aufhebung von Teilbereichen des Bebauungsplanes „Nordring – Inn 1h“, um eine städtebauliche Entwicklung des Areals zwischen Klöttchen, Vereinstraße und Uhlandstraße durchführen zu können.

III

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 06.01.2020 bis 31.01.2020 einschließlich** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Ort des Aushanges:

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
Technisches Rathaus
Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr
19. Etage, linke Flurseite

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6133 (Frau Müller) oder Tel.: 0208 / 455 – 6105 (Herr Urbanski) weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während des Aushanges bei der Stadt Mülheim an der Ruhr – Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung abgegeben werden.

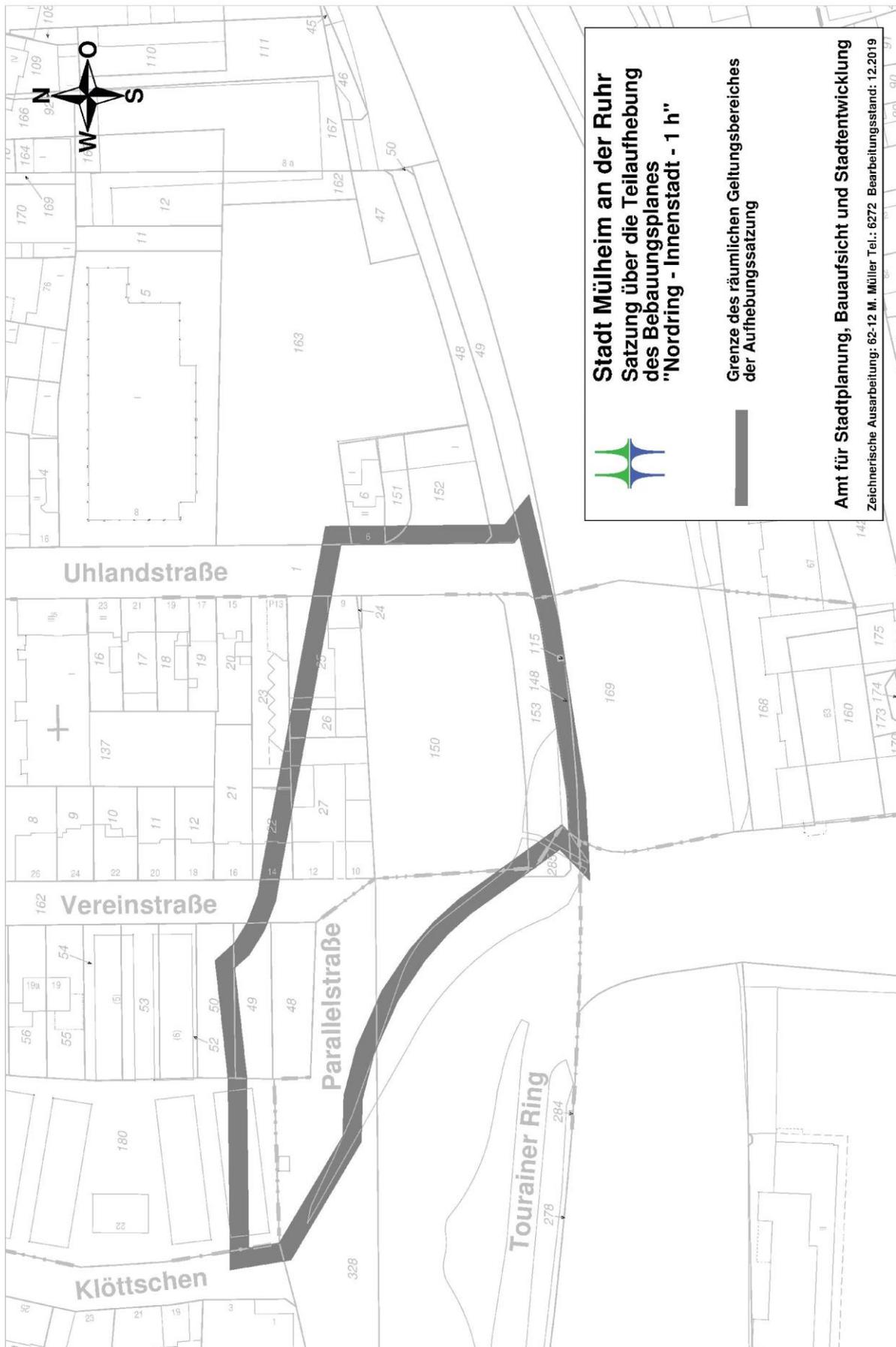
Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr
E-Mail: Stadtplanungsamt@muelheim-ruhr.de

Informationen zur Planung können ab dem 06.01.2019 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen) abgerufen werden. Auf dieser Internetseite können während des Beteiligungszeitraumes ebenfalls Stellungnahmen eingereicht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.2019

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Bekanntmachung zum Ratsbeschluss vom 27.06.2019 in Abänderung des Ratsbeschlusses vom
18.10.2019 (Friedhofsentwicklungskonzept)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 in Abänderung des Ratsbeschlusses vom 18.10.2017 „Entwicklungsplanung für die Friedhöfe der Stadt Mülheim an der Ruhr“ (insbesondere Anlage 2 zur Beschlussvorlage V 17/0673-01, S. 1) zur Vermeidung von Härten eine Lockerung der „Beschränkungen bei der Belegungsplanung und der Vergabe neuer Grabstätten“ in den zur Schließung vorgesehenen Peripheriebereichen wie folgt beschlossen:

- Eine Verlängerung bestehender Grabnutzungsrechte wird nicht eingeschränkt.
- In bestehenden Grabstätten ist eine Nachbestattung möglich.

Die zur Schließung vorgesehenen Peripheriebereiche werden langfristig in eine Grünanlage umgewandelt. Alle Investitionen in diesen Flächen werden auf dieses Ziel hin ausgerichtet. Die Grünpflege in diesen Bereichen wird sukzessive dem Standard der allgemeinen Grünflächenpflege in Mülheim an der Ruhr angepasst.

Insbesondere der Rückbau nicht mehr benötigter Infrastruktur, wie Wasserzuleitung, Abfallbehälter, nicht mehr benötigte Wege, Sammelstellen für Grünschnitt, Kompost usw., sowie die zumindest teilweise Umwandlung von pflegeintensiven Rasenflächen in Wildblumenwiesen oder Ähnliches beginnen möglichst zeitnah.

Dieser Ratsbeschluss vom 27.06.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, 17.12.2019

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

**Änderungssatzung vom 17.12.2019 zur Satzung für die städtischen Friedhöfe
in Mülheim an der Ruhr vom 19.12.2013 (Friedhofssatzung)**

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405), und der §§ 7 und 41 (1) Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Grabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften werden auf dem Hauptfriedhof als Reihen-, Wahl-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten angeboten. Kinderreihengrabstätten gelten auf allen städtischen Friedhöfen als Grabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch diese Satzung geänderte Bestimmung der Friedhofssatzung vom 19.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung vom 17.12.2019 zur Satzung für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.2019

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Istvan Gulyas, Budapest)	519
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samir Jukic, Slowenien)	519
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dimitar Dimitrov, Frankfurt/Main)	520
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hanife Coskunoglu)	520
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Andrzej Grzegorz, Bochum)	520
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (TOP TEAM Gerüstbau GmbH)	521
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sarah Alexander Jankowski, Raunheim)	521
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Evelin Bauder)	521
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Evelin Bauder)	521
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Evelin Bauder)	522
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Amon Gurski, Bocholt)	522
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Artur Bigus-Andryszczyk)	522
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Marcel Griesbach, Worms)	522
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Sabine Beganaj)	523
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Edda Donato)	523
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Edilson Celaj)	523
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Mustafa Zaidan Al Tae)	523
Öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung (Albert Demiri)	524
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung des Stadtbezirks 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	525
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Aktienstraße / Parkplatz SB-Markt – S 20“	526
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberheidstraße / Mühlenstraße – R 28)	530
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Nordstraße – R 1“ sowie der Änderungsverfahren „Nordstraße R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/I)“ und „Nordstraße – R 1(Verfahrensbezeichnung R 1/II)“	534
Bekanntmachung: Satzung über die Teilaufhebung der Bebauungspläne „Ruhraue Blatt 24“ und „Ruhraue Kettwig-Mülheim“ vom 17.12.2019	538
Bekanntmachung: Außenbereichssatzung „Mintarder Höfe / Schaumbeckstraße „ vom 17.12.2019	541

Bekanntmachung: Aufhebung des Einleitungs- und des Auslegungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Eppinghofer Straße / Klötttschen – Innenstadt 1e“ vom 17.12.2019	544
Bekanntmachung: Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Klötttschen – Innenstadt 32“ vom 17.12.2019	547
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplans „Nordring - Innenstadt 1 h“	550
Bekanntmachung zum Ratsbeschluss vom 27.06.2019 in Abänderung des Ratsbeschlusses vom 18.10.2019 (Friedhofsentwicklungskonzept)	553
Änderungssatzung vom 17.12.2019 zur Satzung für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr vom 19.12.2013 (Friedhofssatzung)	554